Anlage A

2.Satzung

**zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge
in der Stadt Burgdorf**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

Friederikenstraße 43 bis 43 b:	180,50 Euro je Platz und Monat
Friederikenstraße 29:	707,95 Euro pro Platz und Monat
Am Kieswerk (Sorgenser Dreieck):	279,00 Euro pro Platz und Monat (Einzelbelegung)
	1.455,00 Euro pro Wohneinheit und Monat (Familienbelegung)“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Burgdorf, den 11.05.2017

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

(Baxmann)